

Recht

EDV-Verträge zweckmäßig gestalten

Hard- und Software werden mittlerweile in fast jeder Zahnarztpraxis eingesetzt. Das funktionierende Zusammenspiel der einzelnen Komponenten ist geradezu betriebsnotwendig. Leider werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der EDV-Beschaffung häufig nicht im erforderlichen Maß beachtet. Wie Sie sich vor bösen Fallen schützen können, beschreibt der folgende Artikel.

Autor: RA Dr. Thomas Weimann, Stuttgart



RA Dr. Thomas Weimann
Foto: Britt Moulieu

■ **Nahezu standardisiert** ist folgender Ablauf: Der Zahnarzt hält die Leistung des EDV-Unternehmens für nicht vertragsgemäß. Der Auftragnehmer hält dagegen und stellt fest, er habe selbstverständlich die Leistung wie vereinbart erbracht. Eine Verspätung habe sich allein dadurch ergeben, dass der Zahnarzt nicht ausreichend mitgewirkt habe. Weiterhin entschuldigt sich der Auftragnehmer häufig damit, der Zahnarzt habe laufend Änderungswünsche gehabt und vom Auftragnehmer neue, nicht vereinbarte Leistungen verlangt. Eventuelle Probleme werden auf den Hardware- bzw. den Softwarelieferanten geschoben.

Hält der Zahnarzt jetzt die Vergütung zurück, verweigert sich als Gegenmaßnahme der Auftragnehmer weitere Leistungen zu erbringen. Faktisch ist dies für den Zahnarzt ein erhebliches Problem, denn das neue Aufsetzen der Hard- und Softwarebeschaffung mit einem anderen Auftragnehmer ist – wenn überhaupt – nur mit erheblichen Zusatzkosten und Zeitverzögerungen möglich.

Bei sorgfältiger Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung wären die Probleme entweder nicht

aufgetreten oder man hätte sie ohne derartige Eskalationen bereinigen und das Projekt fortführen können.

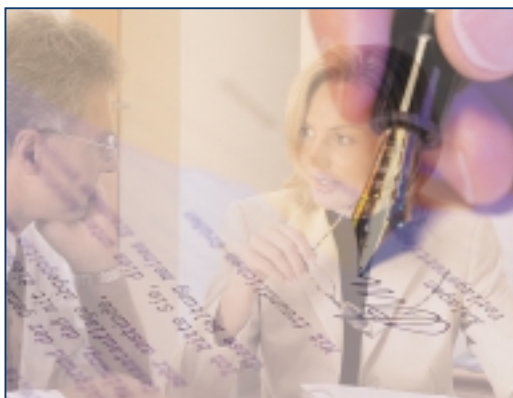
Die EDV-Vertragsgestaltung im Allgemeinen

Eine zweckmäßige Vertragsgestaltung muss berücksichtigen, dass die Lieferung des Auftragnehmers, sei es Hardware oder Software, in eine bestimmte Umgebung eingebunden wird. Entscheidend ist, den Auftragnehmer schon früh über die Systemumgebung bzw. die eigenen Vorstellungen zu informieren und dies auch im Vertrag festzuhalten. Diese Dokumentation ist nicht nur im Prozess, sondern auch bei vor- und außergerichtlichen Verhandlungen von überragender Bedeutung. Stets wird sich die Partei durchsetzen, die belegen kann, welche Funktionen vereinbart waren, zu welchen Terminen geliefert werden sollte und welche Zusagen der Auftragnehmer noch gemacht hat.

Daher ist es zweckmäßig, ein Pflichtenheft mit den zu liefernden Funktionen zu erstellen, das mit einem Terminplan vertraglich vereinbart wird. Ist der Zahnarzt technisch nicht in der Lage, ein Pflichtenheft zu erstellen, kann der Auftragnehmer – eventuell gegen gesonderte Vergütung – im Rahmen eines Werkvertrags hiermit beauftragt werden. Der Auftragnehmer hat dann auch für die technisch richtige Übersetzung der laienhaften Anforderungen des Zahnarztes an die Software einzustehen.

Nur selten werden aber die im Pflichtenheft oder der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen ohne Änderungen umgesetzt. Hier liegt eine weitere Ursache zahlreicher gescheiterter Projekte und Streitigkeiten. Solche Abweichungen dürfen nur im Rahmen eines dokumentierten Änderungsverfahrens ablaufen, anderenfalls lässt sich nicht mehr nachvollziehen, wann welche Änderung gegen oder ohne Extravergütung beauftragt wurde.

► **Sorgfältig ausgearbeitete Verträge** erleichtern die Durchführung und vermeiden Probleme sowie Eskalationen.



>> UMSCHAU

Sehr wichtig ist ferner bei Verträgen, die die Einbindung von Hard- oder Software in ein Netzwerk vorsehen, dass werkvertragliche AbnahmeprozEDUREN vereinbart werden.

Da der Zahnarzt kaum ein anderes Druckmittel hat, mit dem er auf seinen Auftragnehmer einwirken kann, sollte schließlich unbedingt die Vergütung des Auftragnehmers ganz oder überwiegend erst mit Abnahme fällig werden. Bei größeren Verträgen kann darüber hinaus ein Gewährleistungseinbehalt sinnvoll sein.

Pflege von Software und Wartung von Hardware

Bei einer befristeten Softwareüberlassung (z. B. durch eine Kündigungsmöglichkeit des Auftragnehmers oder des Zahnarztes) gilt grundsätzlich Mietrecht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich so, während der gesamten Mietzeit Mängel kostenlos zu beseitigen. Darüber hinaus ist bei gekaufter Software in der Gewährleistungszeit die Mangelbeseitigung kostenlos. Ein Pflege- und Wartungsvertrag sollte dies bei den Gebühren entsprechend berücksichtigen. Für diese sieht das Bundesdatenschutzgesetz ferner bestimmte zwingende Formalien vor (z.B. Schriftform), wenn der Auftragnehmer personenbezogene Daten einsehen kann, was gerade im medizinischen Bereich die Regel ist. Bei der Anforderung von Pflege- und Wartungsleistungen muss der Zahnarzt bedenken, dass eine Vor-Ort-Leistung eventuell gesondert zu vergüten ist, wenn eine Fernwartung vertraglich vereinbart war (LG Cottbus, Urt. vom 28.08.2003, 4 O 361/02).

Die Verfügbarkeit eines Systems ist gerade für eine Zahnarztpraxis von erheblicher Bedeutung. Daher können und sollten mit dem Auftragnehmer Vereinbarungen zu Reaktions- und Fehlerbeseitigungszeiten oder auch bestimmte Verfügbarkeitszusagen vereinbart werden. Wichtig ist aber, diese Klausel widerspruchsfrei auszuformulieren, was bei den von Auftragnehmern verwendeten Klauseln oft nicht der Fall ist.

Für den Zahnarzt besonders wichtig ist eine funktionierende und regelmäßige Datensicherung. Zerstört ein Wartungsunternehmen fahrlässig Daten bei der Wartung, hat der Zahnarzt keinen Schadensersatzanspruch, wenn er nicht für eine zuverlässige Sicherungsroutine gesorgt, sondern diese grob vernachlässigt hat (OLG Hamm, Urt. vom 01.12.2003, 13 U 133/03).

Leistungsdokumentation

Um bei einem EDV-Projekt Beweisschwierigkeiten vorzubeugen, ist die Dokumentation sämtlicher Leis-

tungen, Handlungen und gegenseitigen Erklärungen zwischen Zahnarzt und Auftragnehmer besonders wichtig. Möglichst frühzeitig ist nicht nur ein spezialisierter Rechtsanwalt einzuschalten, sondern gegebenenfalls auch ein EDV-Sachverständiger, der die Leistungen des Auftragnehmers untersucht und Beweise sichert. Darüber hinaus ist auch der bei dem Zahnarzt entstehende Aufwand möglichst genau festzuhalten: Es sollte vor allem dokumentiert werden, welcher Mitarbeiter in welchem Umfang in Zusammenhang mit dem Projekt beschäftigt war und ob Überstunden angefallen sind. Es kann dann versucht werden, diese Positionen in einem Streit mit dem Lieferanten als Schadenspositionen geltend zu machen, um so die eigene Rechtsposition zu verbessern.

Internet-Verträge

Wenn die Zahnarztpraxis im Internet durch eine eigene Homepage und weitere Webseiten präsent sein möchte, sind verschiedene Vereinbarungen abzuschließen.

Durch den Webdesign-Vertrag verpflichtet sich ein Auftragnehmer, für den Zahnarzt eine Webseite zu planen und zu programmieren. Es handelt sich, da ein Erfolg geschuldet ist, um einen Werkvertrag. Die Leistungsbeschreibung ist auch hier von entscheidender Bedeutung. Es ist möglichst genau festzuhalten, welche Leistungen vom Auftragnehmer zu erbringen sind. Sinnvoll ist, eine

Trennung zwischen den Phasen der Konzepterstellung und der daran anschließenden Umsetzung vorzunehmen. Dies kann z.B. so gestaltet werden, dass der Zahnarzt ein Kündigungsrecht hat, wenn ihm das Konzept nicht gefällt. Anderenfalls sind Streitigkeiten um die Vergütung schon vorprogrammiert.

Der Hosting-Vertrag regelt das Beherbergen der erstellten Webseite des Zahnarztes auf einem Rechner (Server), auf den Internetnutzer zugreifen können. Ein Web Linking-Vertrag beinhaltet Vereinbarungen zur Integration eines Links auf einer Webseite zu einer anderen. Zu regeln ist hier insbesondere, wo dieser Link in welcher Form und Größe platziert werden soll. ◀◀

„Die Verfügbarkeit eines Systems ist gerade für eine Zahnarztpraxis von erheblicher Bedeutung.“

>> KONTAKT

Rechtsanwalt Dr. Thomas Weimann
c/o Rechtsanwältin
Bongen, Renaud & Partner
Gänsheidestr. 68
70184 Stuttgart